

Richtungswechsel

Wichtige organisatorische Hinweise vor der Anmeldung zur Weiterbildung

Die Durchführung der Intervention «Richtungswechsel» betrifft nicht nur einzelne Sozialhilfebeziehende und Sozialarbeitende, sondern auch die Organisationseinheit des Sozialdienstes als Ganzes. Voraussetzung ist deshalb das Commitment der strategischen und operativen Führung des Sozialdienstes.

- Der Ansatz Richtungswechsel ist mit einem **Dossierwechsel** verbunden. Somit führt eine für die langzeitbeziehende Person neue Sozialarbeiter:in die Intervention durch. Falls der/die Sozialhilfebeziehende erst unter 6 Monate durch den/die jeweilige/n Sozialarbeiter:in begleitet wird, braucht es keinen vorgängigen Dossierwechsel. Es wird empfohlen, den Zuständigkeitswechsel nach der Intervention definitiv beizubehalten, um eine enge Begleitung der Umsetzung der ausgearbeiteten Ziele zu gewährleisten.
- Der **Zeitaufwand** für die Intervention beträgt im Schnitt sechs Stunden pro Klient*in während drei bis vier Monaten. Den Sozialdiensten ist empfohlen, zu klären, wie die betroffenen Sozialarbeiter:innen für die Zeitdauer der Intervention entlastet werden.
- Vor Durchführung der Intervention **müssen die Sozialdienste daran interessierte Langzeitbeziehende gewinnen**. Es wird empfohlen, Klient:innen mündlich über die Möglichkeit einer Teilnahme an der Intervention zu informieren und ihnen ergänzend die Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Auf rl.skos.ch → Handbuch → Richtungswechsel → A.4.1 gibt es eine Briefvorlage und einen Flyer. Idealerweise kann direkt nach der Präsenzveranstaltung mit den ersten Beratungsgesprächen begonnen werden.
- **Zielgruppe für die Intervention**
Einschlusskriterien für die Teilnahme von Langzeitbeziehenden an der Intervention sind:
 - Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während mindestens 36 Monaten
 - Überprüfung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch eine nicht-fallführende Fachperson innerhalb der letzten zwölf Monate
 - Zulassung durch die Leitungsperson der zuständigen Organisationseinheit

Ausschlusskriterien für die Teilnahme von Langzeitbeziehenden an der Intervention sind:

- Ablehnung der Teilnahme
- Personen in stationären Einrichtungen
- Personen unter 25 Jahren
- Urteilsunfähige Personen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft
- Personen in Aus- und Weiterbildung
- Personen mit Sprachniveau A2.1 oder tiefer
- Bevorstehende Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe

- Fallführungswechsel in den letzten sechs Monaten ist kein Ausschlusskriterium. In solchen Fällen wird empfohlen, während der Intervention keinen erneuten Fallführungswechsel mehr vorzunehmen.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird empfohlen, eine Übersicht mit sämtlichen Dossiers wirtschaftlicher Hilfe zu erstellen.

- Bei Interesse kann bei der Berner Fachhochschule zusätzlich eine **Evaluation** der Intervention eingekauft werden. Die BFH kann kurz- und mittelfristige Aussagen machen zur Vitalität, Kontrollüberzeugung, Lebenszufriedenheit und zu den Finanzzahlen der Interventionsteilnehmer:innen. Als Mindestmengengerüst werden 41 vollständige Teilnahmen vorausgesetzt.